

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 21 der geltenden Satzung erlasst der Vorstand des Kunstvereines „Freisinger Mohr“ e.V. (KVFM) hiermit folgende

Ausstellungsordnung

zur Organisation und Durchführung der vom KVFM durchgeführten Ausstellungen im Rahmen der geltenden Satzung.

- 1) Für die Teilnahme an den Ausstellungen des KVFM kann sich grundsätzlich jeder bewerben, sofern nichts anderes ausgeschlossen ist. An der Frühjahrsausstellung können nur Mitglieder des KVFM teilnehmen.
- 2) Die Ausstellungen des KVFM sind Kunstausstellungen im Rahmen der geltenden Satzung. Der Verkauf von Werken ist zugelassen, soweit nicht anders ausgeschlossen. Der Verkauf der Werke wird vom Künstler auf eigene Rechnung abgewickelt. Werke, die nur als Leihgabe ausgestellt werden, müssen ausdrücklich als unverkäuflich gekennzeichnet sein. Bei der Anmeldung muss aus versicherungstechnischen Gründen für alle Werke ein Wert genannt werden, der aber nicht veröffentlicht wird.
- 3) Aufbau und Gestaltung der Ausstellung wird vom Ausstellungsausschuss festgelegt. Aus den in digitaler Form eingereichten Arbeiten werden von dem Ausstellungsausschuss des KVFM die Exponate für die Ausstellung ausgewählt. Der KVFM behält sich vor, die Auswahl der Exponate an eine Jury zu übergeben. Über die Auswahl der Bewerbungen werden die Bewerber schriftlich per Email verständigt. Die Entscheidung zur Auswahl bedarf keiner Begründung.
- 4) Während der Ausstellung sind die Werke auf Kosten des KVFM gegen folgende Gefahren versichert: Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte sowie Schäden beim Auf- und Abbau der Ausstellung. Als Versicherungswert gilt der im Anmeldeformular genannte Wert. Für Schäden während des Transportes zu der Ausstellung und zurück haftet der Künstler.
- 5) Die Daten werden für vereinsinterne Zwecke gespeichert. Die Teilnehmer stimmen der Veröffentlichung ihrer Daten (Name, Geburtsjahr, Telefonnummer, Mail, Homepage) in der Ausstellerliste zu.
- 6) Die Aufgaben der Aussteller und des KVFM sowie die Kostenverteilung sind im Ausstellungspaket geregelt.
- 7) **Die Einlieferung der Werke ist nur zum festgelegten Termin möglich. Die Werke müssen ausstellungsreif, d.h. mit Hängevorrichtung, Titel, Namensangabe, Adresse und lfd. Nr. versehen sein. Für Objekte muss ein Galeriesockel zur Präsentation mitgebracht werden.**
- 8) Die Ausstellungsordnung gilt ab dem 01.01.2017 und ersetzt alle bisherigen Ausstellungsordnungen des KVFM.